

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Harz

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode / Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 3 / 2016

Wernigerode, 09. August 2016

**Neufassung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang-Studiengang**

Wirtschaftsingenieurwesen (BA of Eng.)

**des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften,
vom 01.06.2016**

Auf der Grundlage des §§ 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr.28, Seite 600ff.) zuletzt geändert am 03.März 2016 (GVBl. S.94) in Verbindung mit §§ 67 Abs.3 Nr. 4, Nr. 8 und §77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Neufassung der Zulassungsordnung vom 14.01.2015 für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (BA of Eng.) für Neuimmatrikulierte ab dem Wintersemester 2016/2017 beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

§1 Zulassungs- und Prüfungskommission

§2 Zulassungsvoraussetzung

§3 Zulassungsantrag und Zulassungsfristen

§4 Zulassungsverfahren

§5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

§6 Wiederholung und Täuschung

§7 Zulassung in ein höheres Fachsemester

§8 Studiengebühren

§9 Inkrafttreten

* Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

Präambel

Die Zulassungsordnung regelt das Studium des „berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ (B.A. of Eng.).

§1 Zulassungs- und Prüfungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungs- und Prüfungskommission für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“. Ihr gehören an:
 - der Studiengangskoordinator als Vorsitzender,
 - Prodekan als stellvertretender Vorsitzender und
 - ein weiterer Professor des Studiengangs sowie
 - ein hauptberuflicher Mitarbeiter der Hochschule Harz, der mindestens über einen Bachelorgrad oder gleichwertigen Abschluss verfügt.

- (2) Die Prüfungs- und Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Studiengangskoordinator.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

§2 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ ist die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder ein gleichwertiger Abschluss entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung.

- (2) Liegt keine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss vor, kann eine Prüfung im Rahmen der Prüfungsordnung der Hochschule Harz zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung in der jeweils aktuellen Fassung abgelegt werden.

- (3) Das Studium dient der Vertiefung oder Ergänzung der beruflichen Praxis. Zulassungsvoraussetzung ist eine einschlägige Berufsausbildung oder ein Nachweis gleichwertiger Kompetenzen.

- (4) Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt eines mit der Studiengangsleitung abgeschlossenen Studienvertrages.

§3 Zulassungsantrag und Fristen

(1) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungs- und Prüfungskommission zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse zu richten:

Berufsbegleitender Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am
Fachbereich Automatisierung und Informatik
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode

(3) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §2 (1) in amtlich beglaubigter Kopie und ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §2 (3) und §2 (4) sowie einer beglaubigten Übersetzung dieser Nachweise, sofern das jeweilige Original nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist,
- b) ggf. den Nachweis der Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise,
- c) sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland. Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Sprachprüfung, die nach der Rahmenordnung über die Deutsche Sprachprüfung (RO-DT) für das Studium an deutschen Hochschulen zur uneingeschränkten Einschreibung zum Hochschulstudium berechtigt,
- d) der Nachweis der Fähigkeit zur schriftlichen Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Bachelorstudium,
- e) ggf. Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen oder beruflich erworbenen Kompetenzen gemäß §7 der Bachelorprüfungsordnung des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“.

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

§4 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassungs- und Prüfungskommission trifft die Entscheidung über die Zulassung auf Basis der folgenden Kriterien:

1. der Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß §2 (1),
 2. der Fähigkeit zur schriftlichen Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Bachelorstudium oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 2.
- (2) Die Zulassungs- und Prüfungskommission kann von den Bewerbern die Teilnahme an einem Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben soll. Auf Grundlage des Beratungsgesprächs wird eine Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Studiums abgegeben. Das Beratungsgespräch kann zu einem individuellen Learning Agreement^{*1} führen, das Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhaltet.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze anhand der unter Absatz (1) spezifizierten Kriterien in der Reihenfolge eines Rankings vergeben. Dabei gehen die Noten der HZB sowie die Bewertung des Bewerbungsschreibens/des Bewerbergesprächs jeweils zu gleichen Teilen in die Bewertung ein. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los.
- (4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach §5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.
- (5) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.
- (6) Die Zulassungs- und Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens an ihren Vorsitzenden delegieren.

§5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) An die gemäß der Zulassungssatzung zuzulassenden Bewerber ergeht ein Zulassungsbescheid.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.

¹ Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen der/dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und der/dem Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums

- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Das Learning Agreement ist Teil der Zulassung.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Studium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Bachelorstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

§6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach §2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann von der Zulassungs- und Prüfungskommission widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Bewerber und Studierende können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen oder berufliche Kompetenzen nachgewiesen werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Prüfungs- und Zulassungskommission entsprechend der Regelungen des §7 der Bachelorprüfungsordnung des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“ zur Anerkennung von Prüfungsleistungen/Anrechnung von Kompetenzen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Studienjahr kann mit Auflagen verbunden werden, die im Learning Agreement festgehalten werden.

§8 Studiengebühren

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote der Hochschule Harz in der gültigen Fassung, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz.
Die Studiengebühr ist mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten.

§9 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Zulassungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, in Kraft.

Die Zulassungsordnung vom 14.01.2015 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 01.06.2016 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 20.07.2016.

Wernigerode, den 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode